

## **Wir über uns**

Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) enthält die Ermächtigung, für Messgeräte, an deren Messsicherheit ein öffentliches Interesse besteht, die Eichpflicht vorzuschreiben. Eichpflichtige Messgeräte müssen eichfähig sein, die Prüfung und Stempelung (Eichung) bzw. Kennzeichnung erfolgt gemäß der Eichordnung. Die am häufigsten vorkommenden dieser eichpflichtigen Messgeräte sind: Wasserzähler, Gaszähler, Elektrizitätszähler (Stromzähler), Wärmezähler, Waagen, Zapfsäulen und Tankwagen für Heizöl. In Sachsen ist der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen (SME) für das Prüfen, Eichen und auch Kalibrieren dieser Messgeräte, aber auch für die Überwachung von Medizinprodukten, medizinischen Laboratorien und Fertigpackungen zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Zulassung und Kontrolle von Instandsetzungsbetrieben und staatlich anerkannten Prüfstellen.

Der Staatsbetrieb überwacht durch Nachschau die Gültigkeit der Eichung von im geschäftlichen und amtlichen Verkehr verwendeten Messgeräten. Als besondere Serviceleistung für Messgerätebesitzer und deren Kunden bietet der Staatsbetrieb die Eichgarantie an. Außerdem kann jeder von einem Messergebnis Betroffene bei Zweifeln eine Befundprüfung des Messgerätes beantragen, um feststellen zu lassen, ob Fehlergrenzen eingehalten werden und das Messgerät den sonstigen Anforderungen entspricht.

Im Februar 2007 wurde die Europäische Messgeräte Richtlinie (MID) in nationales Recht umgesetzt und dabei gleichzeitig unter Wahrung der Schutzfunktionen ein systemischer Umbruch vom staatlichen Messwesen hin zu einem weitgehend auf Selbstverantwortung der Wirtschaft basierenden Qualitätssicherungssystem angestrebt.